

Besondere Bedingungen (BB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

Jährliches Kündigungsrecht

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer jeden Versicherungsperiode gekündigt werden.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 03.2015

BB 826

Indirekte Exporte in die USA und/oder nach Kanada ohne Wissen der Versicherten

1 Örtlicher Geltungsbereich

- 1.1 Indirekte Exporte ohne Wissen der Versicherten
Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E8.1 der AB auch Schäden, die in den USA und/oder Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern
- a) die Versicherten glaubhaft darlegen, dass sie von einer Ausfuhr in die USA oder nach Kanada keine Kenntnis hatten;
 - b) einzelne Produkte für den Privatgebrauch ausserhalb USA und Kanada im Detailhandel erworben oder übernommen und durch Dritte in die USA oder Kanada eingeführt wurden.
- 1.2 Vorsorgedeckung für indirekte Exporte mit Wissen der Versicherten
Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E8.1 der AB auch Schäden, die in den USA und/oder Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat aus indirekten, den Versicherten bekannten Exporten in die USA oder nach Kanada.
Voraussetzung für diese Vorsorgedeckung ist, dass die Versicherten ihre Produkte ausschliesslich an ausserhalb den USA und Kanada domizilierte Dritte liefern und im Schadenfall glaubhaft darlegen, dass die Exporte durch Dritte in die USA oder nach Kanada erfolgten.
Die Versicherungssumme für diese Vorsorgedeckung gilt als Sublimite und ist begrenzt auf CHF 100'000.-.

2 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche wegen
- 2.1 Schäden im Zusammenhang mit
 - 2.1.1 direkten Exporten in die USA und/oder nach Kanada;
 - 2.1.2 Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in den USA und/oder in Kanada;
 - 2.1.3 Anlagen- und Anlageteilen sowie Komponenten für Vergnügungsparks;
 - 2.1.4 Blei und bleihaltigen Produkten;
 - 2.1.5 Waffen und Munition;
 - 2.1.6 Transfettsäuren (TFA);
 - 2.1.7 Helmen;
 - 2.1.8 Pneus und Schläuchen.
 - 2.2 Schäden, die in den USA und/oder in Kanada eintreten, im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. E6.2 der AB.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 03.2015

BB 814

Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf ein Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gilt nicht bei

- Obliegenheitsverletzungen gemäss Art. E14.3 der AB;
- Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder einem Raserdelikt.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 03.2015

BB 804

Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwalts honorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die ihm im Verfahren auferlegten Kosten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7.25 der AB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen), sowie Straf- und andere Kautionen.

3 Schadenbehandlung

Zur Vertretung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergriffung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 09.2019

BB 810

Medienhaftpflicht

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist in Ergänzung von Art. E1.2 und in teilweiser Abänderung von Art. E7.29 der AB die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus den in Art. 1.2 genannten Risiken.
Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
- 1.2 Gedeckt sind im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus:
- a) Urheberrechtsverletzungen und andere Verstösse gegen Urheberrechtsgesetze;
 - b) Verletzung von Namen- und Markenschutzbestimmungen.
- Diese Aufzählung ist abschliessend.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 03.2015

BB 775

Produktrückruf - Benachrichtigungskosten

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.22 der AB die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden eigenen Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit dem Rückruf von oder der Warnung vor
 - 1.1.1 Produkten, die ein Versicherter hergestellt, bearbeitet oder verkauft hat (Teil- und Endprodukt) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
 - 1.1.2 Produkten Dritter, die fehler- oder mangelhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.
- 1.2 Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für
 - 1.2.1 die Benachrichtigung und Warnung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung und Warnung unbekannter Besitzer der Produkte;
 - 1.2.2 die Einrichtung und den Betrieb einer Telefonhotline im Zusammenhang mit der Benachrichtigung oder Warnung der Besitzer von Produkten.
- 1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rückruf oder die Warnung
 - 1.3.1 aufgrund von Produktfehlern oder -mängeln zur Verhinderung von Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen Dritter notwendig ist und dadurch versicherte Personen- oder Sachschäden vermieden werden können oder
 - 1.3.2 zur Vermeidung derartiger Gefährdungen und Schäden behördlich angeordnet wurde.

2 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Basisdeckung für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

3 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft von einem bevorstehenden Rückruf oder Warnung sofort zu benachrichtigen.

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 03.2015

BB 816

Bauherrenhaftpflicht

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind in Abänderung von Art. E7.8 der AB und im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.
- 1.2 Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB

- 2.1 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:
- 2.1.1 wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;
- 2.1.2 an Hanglagen mit Gefälle über 50 % oder im Seeuferbereich;
- 2.1.3 mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
- 2.1.4 sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
- 2.1.5 für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
- 2.1.6 wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
- 2.1.7 wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;
- 2.2 Ansprüche aus Schäden:
- 2.2.1 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- 2.2.2 im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
- 2.2.3 im Zusammenhang mit Altlasten.

3 Differenzdeckung

- 3.1 Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

4 Obliegenheiten

- 4.1 Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
- 4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer und Ende des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung des Vertrages
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen / Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen
A15	Versicherer
A16	Verhältnis zu weiteren Bedingungen

A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- A1.3 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- A1.4 Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A2 Dauer und Ende des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- A2.4 Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
- A2.5 Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Sie erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.
- A2.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

A5 Änderung des Vertrages

- A5.1 Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien, Selbstbehalte, Versicherungsbedingungen und gesetzliche Änderungen).
- A5.2 Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- A5.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, haben der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 58 358 03 01
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.allianz.ch/schaden
- A6.2 Rechtsschutzversicherung
Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, müssen der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die CAP sofort über einen der nachstehenden Kanäle benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern:
Telefonzentrale für Anrufe +41 58 358 09 00
Telefax +41 58 358 09 01
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst
Internet www.cap.ch
- A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.
- A6.4 Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A7 Kündigung im Schadenfall

- A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.
- A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

A8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A9 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A10 Begriffe

- A10.1 Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten können der Versicherungsnehmer und die weiteren versicherten Personen Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an ihrem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

A13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

A14 Mitteilungen

- A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
- A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.
- A14.3 Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen können. Die Gesellschaft akzeptiert in diesen Fällen Mitteilungen des Versicherungsnehmers per E-Mail, auch wenn die Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorsehen. Dies betrifft die Kündigung sowie Mitteilungen in Bezug auf die Gefahrminderung, Mehrfachversicherung und Handänderung.

A15 Versicherer

- A15.1 Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, in diesen Allgemeinen Bedingungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich
- A15.2 Rechtsschutzversicherung
CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, in diesen Gemeinsamen Bestimmungen Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Postadresse: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich

A16 Verhältnis zu weiteren Bedingungen

Die weiteren für den Vertrag anwendbaren Bedingungen der entsprechenden Sparten (wie Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Besondere Bedingungen) bleiben vorbehalten und gehen diesen Gemeinsamen Bestimmungen vor.

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

E Haftpflicht

Inhaltsverzeichnis

E1	Gegenstand der Versicherung
E2	Versicherte
E3	Deckungserweiterungen
E4	Benützung von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern
E5	Liegenschaften
E6	Umweltbeeinträchtigungen
E7	Ausschlüsse
E8	Örtlicher Geltungsbereich
E9	Zeitlicher Geltungsbereich
E10	Leistungen der Gesellschaft
E11	Versicherungssumme und Selbstbehalt
E12	Schadenfall
E13	Prämien
E14	Verschiedene Bestimmungen
E15	Ergänzende vertragliche Grundlagen

E1 Gegenstand der Versicherung

- E1.1 Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:
- E1.1.1 das **Anlagerisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- E1.1.2 das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal, oder auf externen Arbeitsstätten;
- E1.1.3 das **Produktorisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- E1.1.4 das **Umweltrisiko**, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.
- E1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko wegen
- E1.2.1 **Personenschäden**, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
- E1.2.2 **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
- E1.2.3 **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt.
- E1.3 Das versicherte Risiko umfasst die in der Police bezeichnete Art des Betriebs oder Berufs sowie die dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder Produkte.
- E1.4 Versichert sind alle Standorte (wie Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager) des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte des versicherten Betriebs ausserhalb dieser beiden Länder.
- E1.5 Versichert sind betriebliche Nebenrisiken wie:
- E1.5.1 Anlage- und Betriebsnebenrisiken (wie Anschlussgleise, Betriebsfeuerwehren, Reklameeinrichtungen jeder Art, Tankstellen);
- E1.5.2 Betriebsveranstaltungen aller Art (wie Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Tag der offenen Tür). Vorbehalten bleibt der Ausschluss gemäss Art. E7.27;
- E1.5.3 Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (wie Kantinen, Erholungsheime, Kinderhorte), auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden;

- E1.5.4 Tätigkeiten von Firmensportclubs und kulturellen Vereinen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten.

E2 Versicherte

Versichert sind:

- E2.1 **Versicherungsnehmer**
 Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als Versicherungsnehmer aufgeführt ist.
 Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- E2.2 **Vertreter des Versicherungsnehmers**
 Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.
- E2.3 **Arbeitnehmer und Hilfspersonen**
 Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.
 Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer).
 Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.
- E2.4 **Dritte als Grundstückeigentümer**
 Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).
- E2.5 **Rechtlich unselbständige Einrichtungen, Firmenvereine**
 Die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers (wie Betriebsfeuerwehr, Kinderhorte) sowie deren Personal aus ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb.
 Versichert sind auch Firmenvereine (wie Sportclubs oder kulturelle Vereine inkl. Vorstand und Hilfspersonen) aus ihrer Vereinstätigkeit.
- E2.6 **Mitversicherte Unternehmen**
 Weitere in der Police aufgeführte "mitversicherte Unternehmen" inklusiv dem Personenkreis gemäss Art. E2.2 bis E2.5.
 Solche Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) gelten ebenfalls als Versicherungsnehmer.

E3 Deckungserweiterungen

- E3.1 **Schadenverhütungskosten**
- E3.1.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- E3.1.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Kosten für:
- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. E14.2;

- d) die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- e) Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
- E3.2 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten
- E3.2.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus Schäden:
- an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen);
 - an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshalle, Treppenhaus, Fahrzeugaustellplatz);
 - an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (wie Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).
- E3.2.2 Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz - in Abänderung von Art. E7.4 - auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte auf Grund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.
- E3.2.3 Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten sind auch Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- E3.2.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus:
- Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützung, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
 - Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
 - Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt Art. E3.2.1, lit. c;
 - Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemietet, geleast oder gepachtet werden (Betriebsveranstaltungen gemäss Art. E1.5.2 bleiben vorbehalten);
 - Schäden an Turn- und Mehrzweckhallen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen;
 - Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf die Einwirkung dieser Stoffe oder Substanzen zurückzuführen ist.
- E3.2.5 Der Selbstbehalt wird für sämtliche Ansprüche zusammen, die bei der Beendigung des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages (Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Leasinggeber bzw. Verpächter) erhoben werden, nur einmal abgezogen.
- E3.3 Gemietete oder geleaste Telekommunikationsanlagen und -geräte
- E3.3.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Bildtelefonen, Video-konferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).
- E3.3.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus
- Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern/Laptops und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten;
 - Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützung- und Farbschäden und dergleichen).
- E3.4 Verlust von anvertrauten Schlüsseln
- E3.4.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in oder an welchen Versicherte Arbeiten auszuführen haben oder die durch Versicherte verwaltet werden, sowie die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln. Solche Kosten gelten als Sachschäden.
- Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme mit dazugehörigen Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- E3.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die von einem Versicherten gemietet, geleast oder gepachtet werden. Vorbehalten bleibt Art. E3.2.
- E3.4.3 Obliegenheit
- Der Versicherte hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Art. E14.3.
- E3.5 Geschäftsreisen, Mobiles Arbeiten, Kongresse und Messen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten, anderen mobilen Arbeitsformen (wie Co-Working-Spaces, Mobile bzw. Home Office) sowie Teilnahme an oder Besuch von Kongressen und Messen. Die Deckung gilt für die ganze Welt.
- E3.6 Lasergeräte und ionisierende Strahlen:
- E3.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Lasergeräten und für die Einwirkung von ionisierenden Strahlen.
- E3.6.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche wegen genetischer Schäden (d.h. Änderungen der Erbanlagen).
- E3.6.3 Obliegenheiten
- Die Versicherten haben die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte einzuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Art. E14.3.
- E3.7 Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen
- E3.7.1 Mitversichert sind Ansprüche gegen Versicherte in ihrer Eigenschaft als Privatperson während Geschäftsreisen und auswärtigen Aufhalten zu Geschäftszwecken auf der ganzen Welt.
- Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benützten Räumlichkeiten, wie Hotelzimmer und Wohnungen.
- E3.8 Enthaltungsabreden
- Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die Gesellschaft darauf, eine solche Vereinbarung einzusetzen, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder der Versicherte diese nicht durchsetzen will (z.B. aufgrund von Kundenbeziehungen).
- E3.9 Be- und Entladeschäden
- E3.9.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.12 Ansprüche aus Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern beim Be- und Entladen bzw. beim Auffüllen oder Entleeren.
- E3.9.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche aus Schäden
- an den manipulierten Gütern selbst;
 - am Rollmaterial der Bahn;
 - an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
 - an beladenen oder entladenen Containern, wenn sie auf ein Fahrzeug auf- bzw. abgeladen werden;
 - die durch Schüttgüter beim Be- oder Entladen verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter;
 - infolge Überfüllens oder Überladens.
- E3.10 Garderobesachen
- E3.10.1 Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobesachen Dritter in bzw. aus den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.
- Bei Sport- und Unterhaltungsstätten aller Art (wie Theatern, Kinos, Casinos, Zirkussen, Stadien) sowie bei Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust von Sachen, die in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.
- E3.10.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenständen).

de) und Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen.

E3.11 Gelegentliche dienstliche Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen

E3.11.1 Versichert ist die unentgeltliche und unregelmässige Benützung (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) von fremden Motorfahrzeugen mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, im Rahmen der Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

E3.11.2 Versichert sind Ansprüche des Halters für

- den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherer ihn belastet;
- die Mehrprämien (Bonusverlust), welche bei der Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen.

E3.11.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 4.1.3 Ansprüche

- aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen und liechtensteinischen Strassenverkehrs-gesetzgebung;
- aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen.

E3.12 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

E3.12.1 Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines versicherten Schadenereignisses, vergütet die Gesellschaft den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Schadenereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

E3.12.2 Versichert sind die Kosten einer in Rücksprache mit der Gesellschaft oder von ihr beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers.

E3.12.3 Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

E3.13 Kundenakten

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

E3.14 Reinigungskosten

E3.14.1 Versichert sind in Ergänzung von Art. E1.2 auch Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Sachen Dritter entstanden sind, sofern hierfür eine Spezialreinigung erforderlich ist. In Präzisierung von Art. E1.2.2 werden solche Verschmutzungen den Sachschäden gleichgestellt.

Für Umweltbeeinträchtigungen richtet sich der Versicherungsschutz ausschliesslich nach den Bestimmungen in Art. E6 oder einer an deren Stelle tretenden Vereinbarung.

Wird die Reinigung von Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich die Versicherung auf die Selbstkosten.

E3.14.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche wegen Reinigungskosten,

- die üblicherweise zu erwarten sind;
- sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden;
- soweit die Verschmutzung Sachen betrifft, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

E3.15 Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber die gesetzliche Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, verzichtet die Gesellschaft auf die Einrede gemäss Art. E7.4, soweit es sich um versicherte Schadenfälle im Sinne der Police handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht übersteigt.

E3.16 Vermögensschäden - Herausgabe von Daten

E3.16.1 Versichert ist in Ergänzung von Art. E1.2 die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbe-

zogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

E3.16.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche

- aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten;
- aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen;
- aus verstümmelten oder unrichtigen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften.

E3.16.3 Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Basisdeckung für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

E3.17 Versand von gefährlichen Gütern

Versichert sind Ansprüche aufgrund einer abgegebenen Sendung mit gefährlichen Inhalten gemäss Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Schienenverkehr (ADR / RID), sofern die Transportbestimmungen gemäss ADR / RID eingehalten werden.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung von gefährlichen Gütern mittels Wasser- oder Luftfahrzeugen sind **nur auf besondere Vereinbarung hin** mitversichert.

E3.18 Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

E3.18.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.29 auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis gegen einen Versicherten erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (wie Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.

E3.18.2 Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Ereignisse in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern.

Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

E4 Benützung von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern

E4.1 Motorfahrzeuge

E4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen,

- für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind;
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
- ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals.
Fahrten ausserhalb des Betriebsareals sind nur versichert, soweit die kantonalen Behörden sie bewilligt haben.
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

E4.1.2 Es gelten die in der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

E4.1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren;
- der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss Art. E4.1.1 lit. c Absatz 1 gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

E4.1.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. E4.1.3 und in Aufhebung von Art. E7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben,

- für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- b) aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - c) für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, wie Reisegepäck und dergleichen;
 - d) aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen.
- E4.1.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.
- E4.2 Abgekuppelte Anhänger
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- E4.3 Motorfahräder
- E4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.
- E4.3.2 Die Versicherung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.
Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.
- E4.3.3 Die einschränkenden Bestimmungen gemäss Art. E4.1.3 und E4.1.4 gelten sinngemäss.
- E4.4 Fahrräder
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (wie Motorhandwagen, Leicht-Motorfahräder), soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.
- E4.5 Wasserfahrzeuge
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. vorgeschrieben wäre, falls sie in der Schweiz verwendet würden, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.
- E4.6 Luftfahrzeuge
- E4.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen besonderer Kategorien, für die gemäss schweizerischer bzw. liechtensteinischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung oder keine Sicherstellungspflicht vorgeschrieben ist, soweit diese Luftfahrzeuge für den versicherten Betrieb eingesetzt werden.
- E4.6.2 Versichert sind in Abänderung von Art. E8.1 der AB Schäden, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

E5 Liegenschaften

- E5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.
- E5.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)
Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss Art. E5.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:
- E5.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursachen in Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, die dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugewiesen sind.
- E5.2.2 Nicht versichert ist bei Ansprüchen
- a) der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich

genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;

- b) eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

E5.3 Gesamteigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss Art. E5.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer versichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

- E5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen zurückzuführen sind, die im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften stehen und weder ganz noch teilweise durch Versicherte genutzt werden.

E6 Umweltbeeinträchtigungen

- E6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

- E6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

E6.2.1 die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;

E6.2.2 jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird;

- E6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche:

E6.3.1 im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. E6.1, Absatz 2;

E6.3.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;

E6.3.3 aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;

E6.3.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);

E6.3.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

- E6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

E6.4.1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

E6.4.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschrif-

ten fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
E6.4.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

E7 Ausschlüsse

- E7.1 Eigenschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- E7.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit
- E7.2.1 Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Belagerungszustand;
- E7.2.2 Terrorismus.
- E7.3 Vergehen oder Verbrechen
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden.
- E7.4 Vertraglich übernommene Haftung
Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.
- E7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.
- E7.6 Motorfahrzeuge
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. E4.1 und E4.3) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen bzw. der liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- oder Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
 - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
 - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
- E7.7 Umweltbeeinträchtigungen
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. E6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. E3.1 und Art. E6.1 sowie E6.3 fallen.
- E7.8 Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten. Art. E7.12, Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- E7.9 Spezielle Stoffe und Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit
- E7.9.1 Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- E7.9.2 Benzinzusätzen (MTBE);
- E7.9.3 Blei und bleihaltigen Produkten;
- E7.9.4 Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
- E7.9.5 Chromatiertem Kupfer Arsen (CCA);
- E7.9.6 Diacetyl;
- E7.9.7 Diethylstilbestrol (DES);
- E7.9.8 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten, Seuchen und Viren (z.B. AIDS, Hepatitis, transmissible spongiforme Enzephalopathien wie BSE, vCJD);
- E7.9.9 Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW);
- E7.9.10 Implantaten bei Verwendung im menschlichen Körper;

- E7.9.11 L-Tryptophan;
- E7.9.12 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und Mobiliar;
- E7.9.13 Oxychinoline;
- E7.9.14 Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
- E7.9.15 Produkten menschlichen Ursprungs (z.B. Transplantate, Blut und Blutprodukte);
- E7.9.16 Siliciumdioxid (Ausschluss für Personenschäden durch das Inhalieren von kristallinem Siliciumdioxid);
- E7.9.17 Tabak, Genussmitteln und Erzeugnissen (wie E-Zigaretten), die Tabak oder Nikotin enthalten, oder Produktteilen (wie Filter), die in solchen Produkten enthalten sind;
- E7.9.18 Urea-Formaldehyd;
- E7.9.19 Vakzinen bzw. Impfstoffen.
- E7.10 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.
Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.
- E7.11 Obhutsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.
- E7.12 Tätigkeitsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.
Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.
Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache.
- E7.13 Unternehmerrisiko
Nicht versichert sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere
- E7.13.1 aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- E7.13.2 für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- E7.13.3 für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.
- E7.13.4 Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit den oder anstelle der ausgeschlossenen vertraglichen Ansprüchen gestellt werden.
- E7.14 Immaterialgüter
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Ab- oder Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.
Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.
- E7.15 Nuklearschäden
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.
- E7.16 Klinische Versuche
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit klinischen Versuchen.
- E7.17 Wasser- und Luftfahrzeuge
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter

und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind. Vorbehalten bleiben die Art. E4.5 und E4.6.

E7.18 Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf

- Luftfahrzeuge und Raumflugkörper oder Teile davon, welche von Versicherten oder in ihrem Auftrag geplant, konstruiert, hergestellt, vermietet oder geliefert wurden;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern oder Teilen davon (wie Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Reinigung).

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren.

E7.19 Ausgeliehene, vermietete Personen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht von Personen gemäss Art. E2.2 und E2.3, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diesen Dritten. Versichert bleiben gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Personen verursachen.

E7.20 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

E7.21 Software und elektronische Daten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

E7.22 Rückrufkosten

Nicht versichert sind Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

E7.23 Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht.

Für den versicherten Betrieb gilt der Ausschluss auch bei Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn er dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import bzw. dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

E7.24 Futtermittel und Futtermittelzusätze

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen deren gentechnischer Veränderung eingetreten ist.

E7.25 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitive and exemplary damages" und Konventionalstrafen.

E7.26 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).

E7.27 Risiko- und Extremsportaktivitäten

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Risiko- und Extremsportaktivitäten wie Airboarding, Base-Jumping, Bungy-Jumping, Canyoning, Caving, Downhill mit Fahrzeugen, Fun Yak, Parkour, Rafting, Sky-Diving, Speed-Flying (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

E7.28 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (wie employers liability, employment practices liability, workers compensation, occupational diseases).

E7.29 Cyber-Ereignis

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

E7.29.1 Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:

- jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;
- die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptojacking ein.

E7.29.2 Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

E8 Örtlicher Geltungsbereich

E8.1 Versichert sind Schäden, die auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der USA und von Kanada, eintreten.

E8.2 Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

E8.3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. E3.5 und E3.7.

E9 Zeitlicher Geltungsbereich

E9.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

E9.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden, unabhängig durch wen, erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

E9.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. E10.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. E9.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

E9.4 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. E9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.

Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch

eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summen-differenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- E9.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimate und/oder des Selbstbehaltes), gilt Art. E9.4 sinngemäss.
- E9.6 Nachmeldefrist
Nach Vertragsende sind Ansprüche aus Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eingetreten sind und der Gesellschaft nicht später als 5 Jahre nach Vertragsende gemeldet werden.
Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist der erste zur Serie gehörende Schaden für die Meldung massgebend.
- E9.7 Nachrisikoversicherung
E9.7.1 Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebs oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Gesellschaft innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet werden. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.
Wurde der Vertrag infolge Prämienverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung.
- E9.7.2 Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende; bei Vertragsaufhebung gemäss Art. E9.7.1 zusätzlich während der Dauer der entsprechenden Nachrisikoversicherung.
Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten Unternehmen/Betriebsteilen oder Aufgabe von Tätigkeiten.
- E9.7.3 Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von Art. E9.7.1 und E9.7.2.

E10 Leistungen der Gesellschaft

- E10.1 Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate.
Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten **pro Ereignis** oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme - einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die die Sublimate festgelegt sind - ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Sublimate begrenzt (Höchstentschädigung).
Die Versicherungssumme oder Sublimate reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
- E10.2 Die Versicherungssumme gilt als **Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherten Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimate ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.
- E10.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- E10.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimate und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. E9.2 und E9.3 Gültigkeit hatten.
- E10.5 Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der

Gesellschaft aus dem vorliegenden Vertrag auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang der anderen Haftpflichtversicherung (bezüglich Summen oder Bedingungen) hinausgeht.

Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme bzw. Sublimate des vorliegenden Vertrages in Abzug (Differenzdeckung).

E11 Versicherungssumme und Selbstbehalt

- E11.1 Versicherungssumme
Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimate.
- E11.2 Selbstbehalt
E11.2.1 Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.
E11.2.2 Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
E11.2.3 Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen.
Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.
- E11.3 Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes
Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen.
Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erste Aufforderung hin innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuerstatten.

E12 Schadenfall

- E12.1 Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,
E12.1.1 ein Schaden eingetreten ist oder droht,
E12.1.2 gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
E12.1.3 ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.
Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.
- E12.2 Schadenbehandlung
E12.2.1 Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles, wenn
- die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. E11.3 oder
- ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegengehalten werden kann.
E12.2.2 Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.
E12.2.3 Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unter-

lagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

Der Versicherte darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

E12.2.4 Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

E12.2.5 Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so bestellt die Gesellschaft einen Anwalt und führt den Prozess; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. E10 der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

E12.2.6 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

E12.2.7 Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

E12.3 Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

E13 Prämien

E13.1 Prämienberechnungsgrundlage

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

E13.1.1 Löhne:

die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die an nicht AHV-pflichtige Personen ausbezahlten Löhne sind ebenfalls nach den AHV-Normen zu berücksichtigen.

Die Beträge, die auf Grund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden, mit Ausnahme eines einzigen, alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit den in der Police festgelegten Prämien berücksichtigt.

E13.1.2 Umsatz:

der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

E13.2 Prämienabrechnung (Deklaration)

E13.2.1 Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.

E13.2.2 Die in der Police aufgeführte Jahresprämie gilt jedoch als definitive Prämie, sofern die Gesellschaft keine Prämienabrechnung verlangt.

E13.2.3 Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

E13.2.4 Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. A4.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen vorzugehen.

E13.2.5 Wird die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt die Prämienabrechnung aufgrund einer Einschätzung der veränderlichen Tatsachen (z.B. Löhne, Umsatz usw.) durch die Gesellschaft.

E13.2.6 Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Art. 13.2.1 spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

E13.2.7 Die definitive Prämie des Vorjahres kann als neue Vorausprämie für die folgende Versicherungsperiode verwendet werden.

E14 Verschiedene Bestimmungen

E14.1 Gefahrerhöhung und Gefahrminderung

E14.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen - spätestens bis zum nächsten Prämienverfall.

E14.1.2 Neue Risiken

a) Kommt ein neues Risiko im Sinne einer wesentlichen Gefahrerhöhung (geänderte oder neue Tätigkeit) hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).

b) Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.

c) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

- die Bedingungen neu festzulegen oder die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;

- den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Gefahrerhöhung zu kündigen.

d) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Lehnt die Gesellschaft die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.

In jedem Fall hat die Gesellschaft Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

e) Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, gilt Art. E9.4 sinngemäss.

E14.1.3 Neue Unternehmen

a) Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) mit einer Beteiligung von mindestens 50%, oder einer Beteiligung von mind. 30% mit Managementkontrolle, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen, sofern ihre Sitze in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen und ihr Tätigkeitsbereich dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko entspricht (Vorsorgeversicherung).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft den Namen, das Rechtsdomizil und den Betriebszweck des neuen Unternehmens bekanntzugeben.

b) Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rückwirkend ab Gründung oder Übernahme des Unternehmens die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.

c) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

- die Bedingungen neu festzulegen oder den Einschluss des neuen Unternehmens abzulehnen;

- den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

d) Die Bestimmungen gemäss Art. E14.1.2, lit. d und e gelten sinngemäss.

E14.1.4 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

E14.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

E14.3 Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten und Vorschriften (wie Art. E3.18.2, E6.4, E12 oder E14.2), kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

E15 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer sind die Versicherer?

Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance die

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Für die Rechtsschutzversicherung die

CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Umfang der Versicherung auf folgende Versicherungssparten und Gefahren:

Fahrhabeversicherung

Versichert sind Geschäftsfahrhabe, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;

- Terrorismus;
- Tierunfall;
- Hygiene;
- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Gebäudeversicherung

Versichert sind Gebäude, Kosten und Erträge gegen folgende Gefahren:

- Feuer- und Elementar;
- Schäden infolge Diebstahl;
- Wasser;
- Glas;
- Zusätzliche Gefahren;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- Terrorismus;
- Gebäudehaftpflicht;
- Mietertragsausfälle infolge eines versicherten Ereignisses an versicherten Gebäuden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand.

Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko (wie betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten) wegen Personen- und Sachschäden aus dem

- Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
- Produktisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung;
- wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, einzelne Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- aus Obhuts- und Tätigkeitsschäden; Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- im Zusammenhang mit speziellen Stoffen und Risiken;
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann sich auf die folgenden Rechtsgebiete bzw. Dienstleistungen erstrecken:

- Telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht;
- Straf-, Verwaltungsstraf- und Arbeitsrecht;

- Rechtsberatung aus Vertragsrecht;
- Cyber Risk;
- Schadenersatz-, Versicherungs-, Miet- und Nachbarrecht;
- Übriges Vertragsrecht;
- Strassenverkehrsrecht.

Die Gesellschaft unterstützt die Versicherten bei der Erledigung des Schadenfalles. Zudem übernimmt die Gesellschaft die

- Gerichtskosten;
- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
- Mediationskosten;
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person;
- Kautionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Nicht versichert sind unter anderem

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.

Technikversicherung

Versichert sind

- Bürotechnik am Versicherungsort;
- Mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik;
- Stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort;
- Mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen;
- Aufräumungs- und Bergungskosten.

Nicht versichert sind unter anderem voraussehbare Einflüsse.

Waren-Transportversicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung während beziehungsweise für Transporte von Waren aus dem Geschäfts-, Handel- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers im vereinbarten geografischen Geltungsbereich.

Die Versicherung kann sich ebenfalls erstrecken auf

- Aufenthalte an Messen und Ausstellungen einschliesslich den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten;
- Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers;
- Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) während Transporten mit Strassenfahrzeugen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden, wenn die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden.
- Zudem Schäden wegen ungenügender Verpackung und Abnutzung.
- Kunstgegenstände mit Liebhaberwert.

Handelt es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung?

Bei allen vorerwähnten Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung und den vereinbarten Leistungen ab. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen primär Werte, welche sich auf die Betriebsgrösse (z.B. Lohnsumme), das Geschäftsvolumen (z.B. Umsatz) und den Wert der versicherten Sachen (z.B. Geschäftsfahrzeuge, Gebäude) beziehen. Die gültige Prämienberechnung ist aus Offerte / Antrag und Police ersichtlich.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebes oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind in der Haftpflichtversicherung auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach

Vertragsende verursacht wurden.

In der Haftpflichtversicherung kann - je nach Betriebs- bzw. Berufsart - auch eine andere zeitliche Geltung Anwendung finden, nach der Ansprüche aus einem Schaden versichert sind, die während der Vertragsdauer erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip).

Gilt in der Haftpflichtversicherung das Anspruchserhebungsprinzip, so sind bei Aufgabe des versicherten Betriebes oder Tod des Versicherungsnehmers auch Ansprüche aus Schäden versichert, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft schriftlich gemeldet werden.

Die für den Vertrag gültige zeitliche Geltung ist aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen.

Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil.

Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

Dauer und Ende des Vertrages

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er auf eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Befristete Verträge mit einer kürzeren Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Die Kündigung hat spätestens vier Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag anpasst.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt hat.
Frist: Spätestens vier Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- Bei einer Handänderung
Frist: 14 Tage nach Kenntnis des neuen Eigentümers. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Versicherung erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.

Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Schadenfall

- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, hat der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- Der Versicherungsnehmer darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen;
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen.

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

